



Stellungnahme zur vom Datenschutzbeauftragten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses empfangenen Meldung hinsichtlich einer Vorabkontrolle im Zusammenhang mit dem „Beförderungsverfahren für Beamte und Bedienstete“

Brüssel, 19. Juli 2010 (Vorgang 2008-474)

1. Verfahren

Am 30. Juli 2008 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (**EWSA**) eine Meldung hinsichtlich einer Vorabkontrolle im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke eines Beförderungsverfahrens.

Es wurden am 2. Oktober 2008 Fragen gestellt. Die Antworten gingen am 10. Juni 2010 ein. Der Entwurf einer Stellungnahme wurde dem DSB am 7. Juli 2010 gesendet. Der EDSB erhielt am 15. Juli 2010 eine Antwort.

2. Sachverhalt

Die Beförderungen beim EWSA werden durch das Referat „Einstellungen, Laufbahn und Weiterbildung“ des Direktorat für Personalwesen und interne Dienste durchgeführt.

Betroffene Personen

Datensubjekte sind Beamte und einige Vertragsbedienstete mit einem Dienstalter in ihrer Besoldungsgruppe von zwei Jahren.

Zweck

Zweck der Datenverarbeitung ist es, verschiedene Listen aufzustellen, um dann daraus eine endgültige Liste derjenigen betroffenen Personen zu erstellen, die befördert werden sollen.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung bilden Artikel 43 und 45 des Statuts. Das Verfahren wird gemäß Entscheidung 251/10A und Entscheidung 068/08A (vom 12. Februar 2008) zur Einrichtung und den Betrieb eines paritätischen Beförderungsausschusses durchgeführt, sowie gemäß Entscheidung 410/04A (vom 12. Oktober 2004) zu den allgemeinen Durchführungsbestimmungen für regelmäßige Beurteilungen.

Verfahren und verarbeitete Daten

Die Verarbeitung erfolgt manuell¹.

Im Rahmen der Beförderung wird der Leistungsbericht für die betroffene Person vom Direktorat für Personalwesen per vertrauliche E-Mail an seinen/ihren Beurteilenden gesendet. Der Beurteilende füllt diesen aus und sendet ihn an die Direktion zurück (nach einem Gespräch mit der betroffenen Person und nach Unterzeichnung durch diese). Dies erfolgt persönlich oder in einem versiegelten Umschlag mit dem Vermerk „Vertraulich“. Der Leistungsbericht der betroffenen Person enthält die folgenden Daten:

- Name;
- Tätigkeitsbereich;
- Laufbahngruppe;
- Besoldungsgruppe;
- Sprachkenntnisse, mit Anmerkung ob während des Referenzzeitraums eine neue Sprache erlernt wurde;
- eine Beurteilung der Befähigung, der Leistung und Führung der betroffenen Person;
- Beschreibung der Pflichten; Zielsetzungen für den nächsten Berichtszeitraum und
- die im Rahmen der derzeitigen Beurteilung vergebene Note.

Die im Direktorat für Personalwesen zuständige Person füllt eine Excel-Tabelle mit allen Punkten, sowie der Gesamtpunktzahl, die die betroffene Person seit ihrer/seiner letzten Beförderung erhalten hat, aus. Es werden für alle zur Beförderung anstehenden Personen Papierkopien der Leistungsberichte erstellt.

Es wird durch den Generalsekretär und die Personalvertretung (Entscheidung 251/10 A) ein paritätischer Beförderungsausschuss eingesetzt.

Die im Direktorat für Personalwesen zuständigen Personen stellen dem Ausschuss die folgenden fünf Dokumente zur Verfügung:

- eine Liste der betroffenen Personen, die das erforderliche Dienstalter für eine Beförderung erreicht haben;
- eine Aufstellung der betroffenen Personen in jeder Besoldungsgruppe, sowie die erforderlichen Informationen über die Leistungen dieser betroffenen Personen seit deren letzter Beförderung, insbesondere deren Gesamtpunktzahl;
- eine Aufstellung der betroffenen Personen, die durch die Anstellungsbehörde für eine Beförderung empfohlen werden;
- eine Kopie des letzten Leistungsberichts für die Beamten, die das erforderliche Dienstalter für eine Beförderung erreicht haben und
- eine Tabelle, die die Möglichkeiten einer Beförderung in jeder Laufbahngruppe zusammenfasst.

Es ist wichtig anzumerken, dass der Datenschutzbeauftragte des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Direktor des Direktorats für Personalwesen ersucht wurde, die Liste des zur Beförderung anstehenden Personals mit der Punktzahl, die jeder einzelne Mitarbeiter vom Beurteiler erhalten hat, zu veröffentlichen. Hierbei handelt es sich um ein Ersuchen der Personalvertretung im Interesse der Transparenz, sowie aufgrund dessen, dass die Kommission diese Praxis eingeführt hat. Der DSB hob die Tatsache hervor, dass die EWSA viel kleiner als die Kommission sei und es daher durchaus möglich sein könne, dass es in einigen Referaten nur AD- oder AST-Bediensteten geben könne. Es wäre daher nach Aussage des DSB für Bedienstete leicht, die von einem bestimmten Beurteiler erhaltenen Punkte zu

¹ Eine Verarbeitung über die Centurio-Datenbank wird derzeit erörtert.

erfahren. Der DSB reichte hinsichtlich dieser Frage an den EDSB eine Konsultation nach Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung ein. Die Stellungnahme des EDSB wurde dem DSB am 28. Januar 2010 zugesandt (siehe unten: Ziffer 3.3).

Der paritätische Beförderungsausschuss führt unter Berücksichtigung der von den einzelnen betroffenen Personen seit ihrer letzten Beförderung gesammelten Beförderungspunkte und unter Prüfung, ob diese mit den Kommentaren in den Leistungsberichten übereinstimmen, eine vergleichende Beurteilung der Leistungen aller betroffener Personen durch, die zum 31. Dezember des laufenden Jahres in jeder Besoldungsgruppe beförderungsberechtigt sind.

Im Rahmen dieser Tätigkeit kann der Ausschuss die Beurteiler der Personen, die beförderungsberechtigt sind, zum Zweck der Ermittlung weiterer Informationen zum Leistungsbericht befragen. Er kann des Weiteren die betroffenen Personen selbst befragen, deren direkte Vorgesetzten, oder jede andere Person, deren Befragung er für zweckdienlich hält.

Nachdem der paritätische Beförderungsausschuss seine Beratungen abgeschlossen hat, gibt er seine Stellungnahme zu der Aufstellung der betroffenen Personen, die für jede Besoldungsgruppe vorgeschlagen wurden, ab. Die Stellungnahme des Ausschusses enthält den Namen der betroffenen Personen und deren Besoldungsgruppe und eine Aussage darüber, ob die Entscheidung einstimmig getroffen wurde oder durch Stimmenmehrheit der anwesenden Vollmitglieder. Der Ausschuss sendet seine Stellungnahme zusammen mit einem erklärenden Bericht (Bemerkungen zum Verfahren und Kommentare) an den Generalsekretär. Jedes Ausschussmitglied hat das Recht Anmerkungen zu machen, die er oder sie für den Bericht angebracht hält.

Die Anstellungsbehörde trifft nach Berücksichtigung der Stellungnahmen des Ausschusses die Entscheidung über die Beförderungen und führt diese durch.

Die Generaldirektion Personalwesen veröffentlicht die Liste der beförderten Personen mit den Daten, zu denen die Beförderungen wirksam werden.

Empfänger

Die folgenden Personen sind an der Verarbeitung beteiligt:

- ❖ Die Beurteiler, die, sofern zweckdienlich, den Beurteilungsbericht oder die Berufungsbeurteilung sehen. Die Beurteiler sind nach Abschluss der Beurteilung nicht weiter an den Beförderungen beteiligt, es sei denn, sie sind Mitglieder des paritätischen Ausschusses.
- ❖ Der paritätische Ausschuss setzt sich mit Beförderungen auseinander (er prüft jeden einzelnen Fall, stimmt ab, gibt eine Stellungnahme ab und schlägt die Kandidaten vor, von denen er die Ansicht vertritt, dass sie befördert werden sollten).
- ❖ Die Anstellungsbehörde (Vorsitzender für Besoldungsgruppen AD 11 – AD 14, Generalsekretär für alle anderen Besoldungsgruppen) erhält die abschließende Stellungnahme des Ausschusses zu den betroffenen Personen sowie dessen erklärenden Bericht und ein Schreiben vom Personalreferat in einer Tabelle als Anlage, die die folgenden Informationen enthält:
 - die Namen der Personen, die beförderungsfähig sind;
 - das Datum, an dem sie befördert würden (gemäß der Abstimmung des Beförderungsausschusses);
 - Angabe für jede einzelne betroffene Person, ob diese die Schwelle erreicht hat, oder nicht;

- ob die Person von der Anstellungsbehörde für beförderungswürdig gehalten wird;
- ob die Person durch den Beförderungsausschuss für eine Beförderung vorgeschlagen wurde (einstimmig oder Stimmmehrheit).

Diese Tabelle enthält weiterhin eine Aufstellung der von der Generaldirektion Personalwesen zur Beförderung vorgeschlagenen Personen. Dies wird dann durch die Anstellungsbehörde erwogen und abgezeichnet, bevor es an die Personalreferat zur Veröffentlichung der abschließenden Liste der zu befördernden Personen zurückgesandt wird.

- ❖ Das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union im Fall einer Rechtsstreitigkeit.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Betroffene Personen können ihre Personalakten jederzeit einsehen, indem sie sich an den Archivierungsdienst wenden. Alle darin enthaltenen falschen oder unvollständigen Daten können auf Ersuchen korrigiert werden. Ersuchen um Sperrung und Löschung werden zwei Wochen nach dem Ersuchen ausgeführt.

Informationsrecht

Im Januar jedes Jahres, wenn der Beurteilungsverfahren beginnt, wird dem Personal eine Datenschutzerklärung übermittelt.

Die Datenschutzerklärung gibt Auskunft über die Identität des verantwortlichen Beurteilers, den Zweck der Verarbeitung und den Empfänger. Sie verweist ferner auf das Recht auf Auskunft und Berichtigung und das Recht, sich jederzeit an den EDSB zu wenden. Der Zeitraum der Datenaufbewahrung wird wie folgt angegeben: *„der Zeitraum der Verwahrung der verarbeitenden Daten, die durch den leitenden Verantwortlichen verarbeitet werden, wird auf 10 Jahre nach der Beurteilung beschränkt“*.

Richtlinien zur Aufbewahrung

Alle individuellen Dokumente, Entscheidungen, Leistungsbewertungen usw. werden in den Personalakten der einzelnen Mitarbeiter des EWSA aufbewahrt. Die Personalakten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Ende der aktiven Beschäftigung eines Mitarbeiters oder nach der letzten Pensionszahlung aufbewahrt.

Die Beförderungsdatei mit der Excel-Tabelle enthält alle Hintergrundinformationen in Bezug auf die Beförderungsdaten für alle Beamten und Vertragsbediensteten des EWSA, z. B. die durch das Sekretariat aufgezeichneten und durch den Vorsitzenden des Beförderungsausschusses unterzeichneten Protokolle, die Stimmzettel, die aufzeigen, wie der Ausschuss in jedem einzelnen Fall abgestimmt hat, die Listen und die Entscheidung der Anstellungsbehörde. Die Beförderungsdatei wird etwa 10 Jahre lang aufbewahrt, da es möglich ist, dass mehrere Jahre nach dem Beförderungsvorgang ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden könnte.

Nach Abschluss des Beförderungsverfahrens werden jährlich anonymisierte Statistiken in erhoben.

Sicherheitsmaßnahmen

Kopien der Leistungsberichte jeder betroffenen Person werden gescannt und auf einer CD gespeichert, die in einem verschlossenen Schrank im Personalreferat aufbewahrt wird. Die Papierkopien der Leistungsberichte, die an den Beförderungsausschuss übertragen werden, werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Die Listen werden auf einem sicheren Laufwerk in der Personalreferates gespeichert. Die Papierversion wird in den Beförderungsakten in einem verschlossenen Schrank im Personalreferat aufbewahrt.

Die Excel-Tabelle mit allen Punkten der betroffenen Personen ist passwortgeschützt. Nur drei verantwortliche Personen des Personalreferates haben Zugriff auf diese Tabelle.

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit von Verordnung 45/2001 („die Verordnung“): Die Verarbeitung der zu analysierenden Daten stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ - Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Datenverarbeitung erfolgt durch ein Organ der Europäischen Union, dem EWSA, im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen². Die Verarbeitung der Daten bildet Teil eines Dateispeichersystems. Verordnung 45/2001 findet somit Anwendung.

Grundlagen für Vorabkontrolle: Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung 45/2001 unterstellt alle „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können,*“ einer Vorabkontrolle durch den EDSB. Artikel 27 Buchstabe 2 der Verordnung 45/2001 führt eine Aufstellung von Verarbeitungen an, die solche Risiken beinhalten können. Diese Aufstellung umfasst u. a. „*Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten*“ (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung 45/2001).

Die betreffende Verarbeitung betrifft die Beurteilung der Befähigung, Leistung und dienstlichen Führung der Beamten und einiger Vertragsbediensteter in Hinsicht auf deren Beförderung. Sie muss daher einer Vorabkontrollanalyse auf Grundlage des Artikels 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung 45/2001 unterzogen werden.

„ex post“-Kontrolle: Da eine Vorabkontrolle dazu dient auf Situationen einzugehen, die möglicherweise gewisse Risiken darstellen, muss die Stellungnahme des EDSB vor Beginn der Verarbeitung erfolgen. In diesem Fall ist die Verarbeitung allerdings bereits eingerichtet. Dies stellte in diesem Fall allerdings kein ernsthaftes Problem dar, da die Empfehlungen des EDSB immer noch entsprechend umgesetzt werden können.

Benachrichtigung und Frist für die EDSB Stellungnahme: Die Benachrichtigung vom DSB wurde am 30. Juli 2008 empfangen. Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung 45/2001 muss die Stellungnahme des EDSB innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten erfolgen. Der Vorgang wurde für insgesamt 587 Tage aufgrund einer Nachfrage nach weiteren Informationen vom verantwortlichen Leiter und 8 Tagen für Kommentare ausgesetzt. Die aktuelle Stellungnahme muss daher bis zum 19. Juli 2010 erfolgen.

² Die Konzepte „Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft“ und „Gemeinschaftsrecht“ sind seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 nicht mehr zu verwenden. Artikel 3 der Verordnung 45/2001 ist daher im Sinne des Vertrages von Lissabon auszulegen.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung muss unter Berücksichtigung des Artikels 5 der Verordnung 45/2001 geprüft werden. Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung 45/2001 ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, *„die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft übertragen wurde“*. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse umfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten, *„die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“* (Randnummer 27).

Daraus folgert, dass die erste Frage, die unter Artikel 5 Buchstabe a beantwortet werden muss, darauf gerichtet ist, ob es eine bestimmte Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gibt und die zweite Frage dient dazu, zu prüfen, ob die fragliche Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse ausgeführt wird, erforderlich ist.

Die Beförderungsverfahren in deren Verlauf personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet werden, sind Teil der rechtmäßigen Ausübung der offiziellen Amtsgewalt, die dem EWSA übertragen wurde. Die Rechtsgrundlage zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung findet sich in der folgenden Bestimmung: i) Artikel 43 und 45 des Statuts iii) den zwei Entscheidungen zum paritätischen Beförderungsausschuss.

Was die Erforderlichkeitsbedingung des Artikels 5 Buchstabe a betrifft, so verarbeitet der EWSA die Daten, um so eine endgültige Liste betroffener Personen zu erstellen, die jedes Jahr befördert werden. Diese Art der Verarbeitung ist zur Wahrnehmung des Auftrages des EWSA im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung erforderlich.

In Anbetracht des Vorgenannten ist die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung daher gegeben.

3.3. Qualität der Daten

Entsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit: Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 45/2001 müssen personenbezogene Daten *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*. Die beschriebenen administrativen und Beurteilungsdaten erscheinen prinzipiell den Zwecken entsprechend zu sein und nicht über den Zweck, für den sie erhoben und verarbeitet wurden hinaus zu gehen, nämlich die Untersuchung der Leistungen der betroffenen Personen die befördert werden sollen. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 45/2001 wird somit Genüge getan.

In Hinsicht auf die Veröffentlichung der Beförderungspunktzahlen, eine Frage, die durch den DSB im Zusammenhang mit einer Konsultation an den EDSB auf Grundlage von Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung aufgeworfen wurde, ist der EDSB zu dem Schluss gelangt, dass solch eine Praxis unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung unverhältnismäßig wäre. Der EDSB hob hervor, dass eine systematische Veröffentlichung der Namen von Personal beim EWSA mit Beförderungspunkten nicht den Zwecken entspreche und zum Zwecke des Beförderungsverfahrens nicht erforderlich sei. Im Allgemeinen kann eine Beschwerde oder eine Anfechtung unter Artikel 90 des Beamtenstatuts nicht auf Grundlage der Beförderungspunkte eines anderen Kandidaten gerechtfertigt werden, obwohl dies in Ausnahmefällen, in denen es erforderlich sein mag, die Beförderungspunkte der anderen

Kandidaten hinzuzuziehen, nicht ausgeschlossen werden kann. Der EDSB betont daher, dass das Argument bezüglich der Transparenz nicht berücksichtigt werden kann, um eine systematische Veröffentlichung oder Kommunikation der Beförderungspunkte zu rechtfertigen, wobei er selbstverständlich eine Fall zu Fall Analyse, wo dies erforderlich wird, nicht ausschließt.

Richtigkeit: Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung legt fest, dass personenbezogene Daten „*sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht*“ sein müssen. Und weiter: „*es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden.*“ Der Meldung zufolge werden Dokumente im Zusammenhang mit dem Beförderungsverfahren in der Personalakte jeder einzelnen betroffenen Person und in der Beförderungsakte aufbewahrt. Der EWSA scheint auf diese Weise sicherzustellen, dass die verarbeiteten Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind. Der EDSB empfiehlt zusätzlich, dass auf eine gerichtliche Klage im Zusammenhang mit einem Beförderungsverfahren folgend alle relevanten Dokumente in der Personalakte der entsprechenden betroffenen Person aufbewahrt werden, so dass die Akte in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung vollständig und auf dem neuesten Stand bleibt.

Die Möglichkeit der Ausübung der Rechte auf Zugriff und Berichtigung sind ebenfalls ein weiterer Mechanismus zur Gewährleistung der Datenqualität (siehe Ziffer 3.6).

Verarbeitung nach Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit: Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 45/2001 schreibt vor, dass personenbezogene Daten „*nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden*“ müssen. Die Rechtmäßigkeit wurde bereits besprochen (siehe Ziffer 3.2) und die Verarbeitung nach Treu und Glauben wird im Zusammenhang mit den Informationen, die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden, abgehandelt (siehe Ziffer 3.7).

3.4. Aufbewahrung der Daten

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 45/2001 bestimmt, dass personenbezogene Daten „*in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht*“ und zwar „*so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist*“.

Wie der EDSB bereits in der Vergangenheit in Stellungnahmen ausgeführt hat³, ist es erforderlich sowohl Personal-, als auch Beförderungsakten so lange aufzubewahren, bis die Mitarbeiter (oder deren Angehörige) nach Beendigung ihres Dienstes im Sinne des Artikels 47 des Beamtenstatuts alle Revisionsmöglichkeiten erschöpft haben und das Personalakten nicht länger als zehn Jahre nach der letzten Pensionszahlung aufbewahrt werden dürfen. Nach Aussage des leitenden Verantwortlichen wurde diese spezielle Politik durch den EWSA

³ Siehe EDSB-Stellungnahme vom 9. Oktober 2007 zu „SYSPER 2: promotion at the European Commission (*Beförderungen bei der Europäischen Kommission*) (2007-192)“; „*opinion of 7 January 2008 on promotion of officials at the Committee of the Regions (Stellungnahme vom 7. Januar 2008 zur Beförderung von Beamten des Ausschuss der Regionen*) (2007-354)“; „*opinion of 18 May 2009 on "procédure de promotion et de reclassement" (Stellungnahme vom 18. Mai 2009 zu "procédure de promotion et de reclassement")* (2009-0018)“.

übernommen. Es scheint allerdings, dass diese Information bezüglich des Datenerhalts nicht klar genug in der Benachrichtigung und der Datenschutzerklärung dargestellt ist. Der EDSB empfiehlt daher, dass der EWSA beide Dokumente noch einmal entsprechend überarbeitet (siehe u. a. Ziffer 3.9).

Der EDSB bezweifelt weiterhin die Verhältnismäßigkeit der Aufbewahrung der Protokolle und der Stimmzettel in den Beförderungsakten für einen Zeitraum von 10 Jahren, die während des Beförderungsverfahrens verwendet wurden. Der EDSB fordert den EWSA daher auf, die Dokumente, die in den Beförderungsakten aufbewahrt werden, zu prüfen, um festzustellen, welche Dokumente, außer den Beförderungsentscheidungen, tatsächlich den Zwecken entsprechend und erforderlich sind. Der EDSB fordert den EWSA weiterhin auf, den Aufbewahrungszeitraum für Informationen dieser Art neu zu bewerten und unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung neue Aufbewahrungszeiträume vorzuschlagen⁴.

3.5. Übertragung von Daten

Die Verarbeitung sollte außerdem unter Berücksichtigung des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung 45/2001 betrachtet werden. Die von diesem Artikel abgedeckte Verarbeitung betrifft die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft *„wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“*.

Die Daten zirkulieren zwischen mehreren Personen innerhalb des EWSA: den Beurteilern des Mitarbeiters, dem paritätischen Beförderungsausschuss, der Anstellungsbehörde, dem Personalreferat, dem paritätischen Berichtsausschuss und, sofern zutreffend, dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union. Zugriff wird nach tatsächlichem Informationsbedarf nach dem Grundsatz „Kenntnis notwendig“ gewährt. Der EDSB ist der Ansicht, dass in jedem einzelnen dieser Fälle die Übertragung erforderlich ist und der rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der einzelnen Parteien dient.

Die Beförderungsdaten dürften auch an andere Organe oder Einrichtungen weitergegeben werden, falls bei einer Versetzung zu einer anderen Einrichtung die Personalakten übertragen werden. Der EDSB hält solch einen Transfer unter der Voraussetzung, dass nur relevante Dokumente an die neue Einrichtung übertragen werden und insoweit, dass die Übertragung für eine rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen, nämlich dem neuen Arbeitgeber dadurch die Möglichkeit zu geben, eine Laufbahnäquivalenz nach seinen eigenen Regeln in diesem Zusammenhang herzustellen, für rechtmäßig.

Der EDSB merkt an, dass Kommunikationen und Datenübertragungen unter den vorgenannten Empfängern grundsätzlich als vertraulich gekennzeichnet sind. In dieser Hinsicht und gemäß Artikel 7 Absatz 3 sollte der EWSA unter den Empfängern das Bewusstsein schärfen, dass personenbezogene Daten, die diese im Rahmen des

⁴ Siehe EDPS-Stellungnahme zu „internal promotion of officials and reclassification of temporary agents by EMCDDA“ (Interne Beförderung von Beamten und Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit) vom 22. April 2010 (Vorgang 2009-0839) und EDPS-Stellungnahme zu „procédure promotion et de reclassement de la Commission“ (Beförderungsverfahren und Neueinstufung bei der Kommission) vom 15. April 2009 (Vorgang 2009-0018).

Beförderungsprozesses erhalten, ausschließlich für die Zwecke verwenden, für die sie übertragen wurden.

3.6. Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Artikel 13 der Verordnung sieht ein Recht auf Auskunft vor und legt die Modalitäten seiner Anwendung auf Ersuchen eines betroffenen Mitarbeiters dar. Artikel 14 der Verordnung schreibt vor, dass die betroffene Person das Recht hat, *„von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werde“*.

Gemäß der Meldung des EWSA können betroffene Personen ihre Personalakten jederzeit einsehen, indem sie sich an den Archivierungsdienst wenden. Alle darin enthaltenen falschen oder unvollständigen Daten können auf Ersuchen korrigiert werden.

Den Artikeln 13 und 14 scheint somit Genüge getan.

Der EDSB hebt weiterhin hervor, dass das Recht einer betroffenen Person auf Einsicht in die eigenen Daten auch den Zugriff auf die Protokolle bzw. Stimmzettel des gemeinsamen Beförderungsausschusses beinhalten kann, z. B. im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Klage. In solchen Fällen sollte der EWSA Zugriff auf die vorgenannten Daten gewähren, sofern nicht eine der Ausnahmen des Artikels 20 der Verordnung 45/2001 zutrifft. Falls zum Beispiel die Ausnahme des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe c in Hinsicht auf „den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen“ Anwendung finden sollte, könnte der EWSA in Erwägung ziehen, nur teilweisen oder eingeschränkten Zugriff auf die angeforderten Daten zu gewähren⁵.

3.7. Informationen an die betroffene Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung 45/2001 sehen vor, dass betroffene Personen über die Verarbeitung von Daten, die sich auf sie beziehen, informiert werden müssen und führen eine Reihe von allgemeinen und weiterführenden Punkten an. Diese gelten insoweit als dass sie erforderlich sind, um eine Verarbeitung in Treu und Glauben in Hinsicht auf die betroffene Person unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Verarbeitung zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall findet Artikel 12 der Verordnung Anwendung, da das Referat für Einstellungen, Karrieren und Schulungen Daten von verschiedenen Parteien, die am Beförderungsverfahren beteiligt sind, erfasst und verarbeitet.

Der EDSB merkt an, dass der EWSA eine Datenschutzerklärung erstellt, die der Meldung zufolge dem Personal jedes Jahr im Januar kommuniziert wird, wenn das Beurteilungsverfahren beginnt.

Die Datenschutzerklärung enthält alle in Artikel 12 der Verordnung aufgeführten Elemente. Der EDSB hält die Informationen in Hinsicht auf die Datenaufbewahrung allerdings für irreführend und für nicht in Übereinstimmung mit den EDSB Empfehlungen unter Ziffer 3.4.

⁵ Siehe Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der EBDD über die Vorabkontrolle zur *internen Beförderung von Beamten und Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit*“) vom 22. April 2010 (Vorgang 2009-0839)

Der EDSB empfiehlt daher, dass EWSA die Datenaufbewahrungsprinzipien der betreffenden Informationen, wie unter Ziffer 3.4 dargelegt, überarbeitet und ergänzt.

3.8. Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 über die Sicherheit der Verarbeitung muss *„[u]nter Berücksichtigung des Stands der Technik und der bei der Durchführung entstehenden Kosten [hat] der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen [zu] treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist“*.

Die von EWSA ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen scheinen die Anforderungen des Artikels 22 der Verordnung zu erfüllen.

4. Schlussfolgerungen

Unter der Voraussetzung, dass die folgenden Empfehlungen berücksichtigt werden, gibt es keinen Grund anzunehmen, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung 45/2001 vorliegt. Der EWSA sollte insbesondere:

- die Beförderungspunktzahlen nicht auf systematische Weise innerhalb von EWSA veröffentlichen oder kommunizieren, außer, sofern erforderlich, auf einer Fall-zu-Fall Basis;
- nach einer gerichtlichen Auseinandersetzung alle relevanten Dokumente in der Personalakte der betroffenen Person aufbewahren, so dass die Akte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung vollständig und auf dem neuesten Stand ist;
- sowohl die Personal- als auch die Beförderungsakten aufbewahren, bis die Mitarbeiter (oder deren Angehörigen) nach einer Beendigung Ihres Dienstes im Sinne des Artikel 47 des Beamtenstatus sämtliche Revisionsmöglichkeiten erschöpft haben und die Personalakte nicht länger als zehn Jahre ab der letzten Pensionszahlung aufzubewahren;
- die Dokumente, die in den Beförderungsakten aufbewahrt werden, prüfen, um festzustellen, welche Dokumente, außer den Beförderungsentscheidungen, tatsächlich den Zwecken entsprechend und erforderlich sind. Der EDSB fordert EWSA weiterhin dazu auf, den Aufbewahrungszeitraum für diese Art von Informationen erneut zu bewerten und unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung kürzere Erhaltungszeiträume vorzuschlagen;
- das Bewusstsein unter den Empfängern schärfen, dass diese die personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen des Beförderungsverfahrens erhalten, ausschließlich für die Zwecke nutzen dürfen, für die sie übertragen wurden;
- Zugriff auf Daten, wie die Protokolle oder Stimmzettel des gemeinsamen Beförderungsausschusses gewähren, zum Beispiel im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, sofern nicht eine der Ausnahmen des Artikels 20 der Verordnung Anwendung findet;

- die Informationen über die Datenaufbewahrungsprinzipien in der Datenschutzerklärung und -mitteilung, wie unter Ziffer 3.4 dargelegt, ändern und ergänzen.

Ausgefertigt zu Brüssel, 19. Juli 2010

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter